

### Lärmaktionsplan - TÖB Abwägung

Lfd. Nummer	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Ammerland, Amt für Bauwesen und Kreisentwicklung 09.07.2024	Gegen die Aufstellung des Lärmaktionsplanes der 4. Runde der Gemeinde Apen bestehen aus Sicht des Immissionssschutzes aufgrund der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken. Innerhalb des Gemeindegebietes befinden sich keine Straßen, die aufgrund ihrer Verkehrstärke in den Geltungsbereich der Lärmaktionsplanung fallen. Lediglich ein kleiner Bereich wird von den Auswirkungen der A28 nördlich des Gemeindegebietes berührt. Innerhalb dessen befinden sich jedoch keinerlei Gebäude, die zu einer Betroffenheit führen. Für die Eisenbahnstrecke liegt die Zuständigkeit zur Erstellung des Lärmaktionsplanes beim Eisenbahnbundesamt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
2	Ammerländer Wasseracht 18.06.2024	Die AWA meldet hiermit FEHLANZEIGE mangels Betroffenheit.	
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Infra I 3 18.06.2024	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände oder Anregungen.	
4	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord, Kompetenzteam Baurecht 04.07.2024	Die planfestgestellte Bahnstrecke 1520 Oldenburg – Leer, Bahn-km 25,760 – 36,160 verläuft im Gemeindegebiet Apen. Seit dem 01.01.2015 ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) für die Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes zuständig. An den Lärmaktionsplanungen der Ballungsräume wirkt das EBA mit. Wir bitten Sie, das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) direkt am Verfahren zu beteiligen. Weitere Informationen zur Lärmaktionsplanung und Lärmkartierung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes finden Sie auch auf der Informationsplattform des EBA: <a href="http://www.laermaktionsplanung-schiene.de">www.laermaktionsplanung-schiene.de</a> Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen jedoch Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Dies ist im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktionsplans zu berücksichtigen.	Die Anregung wird berücksichtigt und der Hinweis zur Kenntnis genommen.
5	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord 09.07.2024	Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.	
6	EWE Netz GmbH 17.06.2024	Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.	Der Hinweis bzgl. eventuell entstehende Kosten wird zur Kenntnis genommen.
7	EWE Wasser GmbH 17.07.2024	Wir haben die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen im Auftrag der EWE Wasser GmbH fachtechnisch geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Die EWE hat keine Bedenken gegen das Planungsvorhaben. Wir weisen darauf hin, dass im gekennzeichneten Bereich des Plans eine Freigefälleleitung sowie Druckrohrleitung der EWE Wasser GmbH verläuft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nummer	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung/Beschlussempfehlung
8	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) 19.06.2024	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir folgende Hinweise:            Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.            Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (LID.4-L67214-07-2024-0001). In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise.            Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
9	LGLN, Regionaldirektorin Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst 17.06.2024	<p>Im zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich Kampfmittel durchgeführt werden. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurdmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Hinweis: Der KBD hat nicht die Aufgabe, Kriegsluftbilder zu Zwecken einer TÖB-Beteiligung auszuwerten. Die Auswertung ist vielmehr gem. §6 Nds. Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit §2 Abs .3 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
10	Nds. Landesbeh. F. Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Abteilung Archäologie, Frau Gerdau 05.07.2024	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu den aktuellen Planungen keine Bedenken und Anregungen vorgetragen. Es ist jedoch durchaus möglich, dass Denkmäler durch örtliche Maßnahmen beeinträchtigt werden. Im Falle eines zukünftigen Genehmigungsverfahrens bitten wir hinsichtlich der erforderlichen Auflagen um die Beteiligung.	Die Anregung wird berücksichtigt und der Hinweis zur Kenntnis genommen.
11	Nds. Landesbeh. F. Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg 19.06.2024	Der Geschäftsbereich Oldenburg ist zuständig für die Planung, den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Bundesstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen im Landkreis Ammerland. Durch das Gebiet der Gemeinde Apen verlaufen die von hier betreuten Landesstraßen (827 und 821) und die Kreisstraßen (114, 119, 11 und 117). Gem. BImSchG ist eine Lärmkartierung für alle Kommunen mit Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio Kfz/Jahr vorgeschrieben. Dieses entspricht einem durchschnittlich täglichen Verkehr von DTV = 8.200 Kfz. Die von Ihnen ausgewählte Bundesautobahn 28 befindet sich nicht im Zuständigkeitsbereich der Geschäftsbereiches Oldenburg.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
12	Nds. Landesforsten, Forstamt Neuenburg 17.06.2024	Im vorliegenden Fall sind keine baulichen Maßnahmen beabsichtigt, die Waldflächen betreffen könnten. In waldrechtlichem Sinne bestehen daher keine Bedenken gegen die Lärmaktionsplanung der Gemeinde Apen.	
13	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt 11.07.2024	Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen. Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer elektronischen Ausfertigung der Planunterlagen. Hinsichtlich der Erforderlichkeit und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind keine weiteren Anforderungen zu stellen.	

Lfd. Nummer	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung/Beschlussempfehlung
14	Vodafone Kabel Deutschland GmbH 09.07.2024	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	
15	Die Autobahn Nordwest 18.06.2024	<p>Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen ist nach § 47d Absatz 1 BImSchG in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt. § 47d Absatz 6 BImSchG enthält jedoch keine selbstständige Rechtsgrundlage zur Anordnung bestimmter Maßnahmen. Sofern andere Träger öffentlicher Verwaltung Maßnahmen aus Lärmaktionsplänen umsetzen sollen, müssen diese Maßnahmen nach Fachrecht zulässig und rechtsfehlerfrei in einen Lärmaktionsplan aufgenommen worden sein. Das Fachrecht für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes gliedert sich in drei Hauptpunkte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Lärmvorsorge</li> <li>•Lärmsanierung</li> <li>•straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen</li> </ul> <p>Rechtsgrundlage für die Lärmvorsorge sind die §§ 41 bis 43 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Danach sind unzumutbare Einwirkungen durch Verkehrslärm beim Neubau oder bei der wesentlichen Änderung von Straßen zu vermeiden. Die gesetzlichen Regelungen schreiben vor, dass die nach Gebietsnutzungen gestaffelten und in der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte (IGW) einzuhalten sind. Überschreiten die nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19) ermittelten Beurteilungspegel die IGW, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmschutz.</p> <p>Bei bestehenden Bundesfernstraßen können Lärmschutzmaßnahmen als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen durchgeführt werden. Voraussetzung für eine solche Lärmsanierung ist die Überschreitung der im Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans festgelegten Auslösewerte. Die Anspruchsvoraussetzungen der Lärmsanierung sind ebenfalls nach den RLS-19 zu ermitteln und zu beurteilen. Darstellungen in Lärmkarten, die auf der Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (BUB) basieren, sind aufgrund des nicht vergleichbaren Berechnungsverfahrens nicht geeignet, das Überschreiten der Auslösewerte zur Lärmsanierung zu belegen. Lärmsanierung wird grundsätzlich nach Dringlichkeit im Rahmen der vorhandenen Mittel durchgeführt. Die Dringlichkeit ist nach dem Grad der Betroffenheit zu beurteilen, insbesondere nach der Stärke der Lärmbelastung der schutzbedürftigen Nutzung, der Anzahl der Betroffenen und der Art des Gebietes. Aktuell befasst sich eine Arbeitsgruppe der Autobahn GmbH damit, für das gesamte Autobahnnetz eine eigene Lärmkartierung auf Basis der RLS-19 als Grundlage für eine solche Dringlichkeitsreihung herzustellen. Aufgrund der Größe des Netzes, der sehr unterschiedlichen Datenverfügbarkeit in den einzelnen Ländern und anderer vorrangiger Aufgaben (insbesondere zum Erhalt der Infrastruktur) ist derzeit nicht absehbar, wann hier mit konkreten Ergebnissen zu rechnen ist.</p>	

Lfd. Nummer	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Parallel zur laufenden Bearbeitung der Dringlichkeitsreihung kann Lärmsanierung an bekannten Hotspots im Rahmen der verfügbaren Ressourcen durchgeführt werden. Dar- über hinaus wird bei Straßenbaumaßnahmen, die keine wesentliche Änderung darstellen, geprüft, ob dort Lärmsanierung vorgezogen werden kann. Das betrifft insbesondere grundhafte Erneuerungen. Bei reinen Deckensanierungen werden Lärmaspekte bei der Wahl der Deckschicht berücksichtigt. Über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen (z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen) entscheidet die zuständige Straßenverkehrsbehörde. Diese orientiert sich im Regelfall an den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV). Danach kommen straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen nach Abwägung aller betroffenen Belange insbesondere in Betracht, wenn der nach den RLS-90 ermittelte Beurteilungspegel die in Tabelle 3 genannten Richtwerte überschreitet und die Pegelminderung mind. 3dB(A) beträgt. Da in der Gemeinde Apen, im Bereich der A28 keine relevanten Betroffenheiten vorliegen sind in Ihren Lärmaktionsplan auch keine Maßnahmen vorgesehen. Derzeit gibt es allerdings aufgrund der vergleichsweisen geringen Anzahl an möglicherweise betroffenen Gebäuden keine Hinweise darauf, dass in diesem Bereich ein Bedarf zur Lärmsanierung besteht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>